



FRAUENIMPULS

BEWEGEN BEGEGNEN NÄHER KOMMEN
FRAUEN VON BUCHRAIN UND PERLEN

STATUTEN



1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**FrauenImPuls**" besteht ein im Jahr 2001 aus dem Zusammenschluss des "Pfarreifrauenbund Buchrain-Perlen" und dem "Gemeinnützigen Frauenverein Buchrain-Perlen" gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchrain.

2. Mitgliedschaften bei Dachverbänden

Der Verein ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Kantonaler Katholischer Frauenbund Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen
- Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
- Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)

Der FIP entrichtet an diese drei Organisationen den von diesen festgelegten Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag pro Organisation berechnet sich aus der Anzahl der bis zum 31. März zahlenden Mitglieder des FIP, geteilt durch drei.

3. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Erfüllung sozialer Aufgaben
- die Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- die Unterstützung interkonfessionellen Zusammenlebens
- die Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region, Kanton und national

Der Verein ist politisch neutral und konfessionell offen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die Interesse am Vereinszweck zeigen.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag. Die Festsetzung der Beitragshöhe obliegt der ordentlichen Generalversammlung.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Austrittserklärung oder bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen am Ende des laufenden Geschäftsjahrs.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

6. Generalversammlung

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Die **ordentliche Generalversammlung** findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, des Orts und des Datums, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Anträge an die Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Leitungsteam zu richten.

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Entlastung der Organe
- Wahl des Leitungsteams, der Kassiererin, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

7. Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus Leitungsteam, Kassiererin, Aktuarin und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Das Leitungsteam, die Kassiererin und die Aktuarin werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben des Vorstands:

- Förderung des Vereinszwecks
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV
- Vorbereitung allfälliger Statutenrevisionen
- Umsetzung der an der GV gefassten Beschlüsse
- Erstellung, Aktualisierung und Überprüfung des Aufgabenkatalogs
- Einbindung der Nebengruppen des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit

Das **Leitungsteam** lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Das Leitungsteam hat bei Stimmengleichheit das Recht zum Stichentscheid, wobei nötigenfalls der Sitzungsleitenden der Stichentscheid zukommt.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibaarbeiten des Vorstands und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassiererin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und verschickt die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen das Leitungsteam und die Kassiererin. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

8. Rechnungsrevisorinnen

Die **Rechnungsrevisorinnen** überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins, inklusive jener der Nebengruppen. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Es können nicht beide Revisorinnen im gleichen Jahr zurücktreten.

9. Nebengruppen

Die **Nebengruppen** des FrauenImPuls sind im Organigramm definiert.

Aufgaben der Nebengruppen sind:

- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellung von Ressorts
- Führung eines Sitzungsprotokolls
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jahresrechnung per Kalenderjahr
- Jahresbericht zur GV
- Jährliche Teilnahme der Kontaktperson an einer festgesetzten FrauenImPuls-Vorstandssitzung

10. Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden den beiden Dachverbänden SKF und EFS und dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen mitgeteilt.

13. Auflösung und Mittelverwendung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen wird unter Aufsicht der politischen Gemeinde Buchrain angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Nebengruppen.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2019 angenommen und treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. März 2017.

Leitungsteam: Maya Nyffenegger, Corina Hörler

Buchrain, März 2019